

Leitfaden zum zivilrechtlichen Erbschaftsinventarwesen

Rechtliche Grundlagen, Formulare und telefonische Auskünfte

Autorin: Pamela Meister, MLaw, Rechtsanwältin, Präsidentin Bezirksgericht Laufenburg

Inhalt

1. Zuständigkeit	1
2. Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB)	2
2.1. Siegelung (Art. 552 ZGB)	2
2.2. Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB)	2
2.3. Erbschaftsverwaltung, evtl. verbunden mit einem Erbenruf (Art. 554 f. ZGB)	3
2.4. Eröffnung der letztwilligen Verfügung (Art. 556 – 559 ZGB)	4
2.5. Ernennung Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB)	4
3. Öffentliches Inventar (Art. 580 bis Art. 592 ZGB)	4
(1) Auskunftspflichten	5
(2) Rechnungsruf (Art. 582 ZGB)	5
(3) Von Amtes wegen (Art. 583 ZGB)	5
Genehmigung des Inventars und Auflagefrist (Art. 584 ZGB)	6
Erklärung der Erben (Art. 587 f. ZGB)	6
4. Ausschlagung (Art. 566 ZGB)	7
5. Konkursamtliche Nachlassliquidation (Art. 573 ZGB)	7

1. Zuständigkeit

Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers (Grundsatz)

Die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers sind für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbgang zuständig ([Art. 28 Abs. 2 ZPO](#), [Art. 86 IPRG](#)).

Behörden am Sterbeort (Ausnahme)

Die Behörden am Sterbeort informieren die Wohnsitzbehörde und treffen nötigenfalls Sofortmassnahmen (Siegelung, Inventaraufnahme) betreffend die Vermögenswerte am Sterbeort ([Art. 28 Abs. 2 ZPO](#)).

Behörden am Heimatort (Ausnahme)

Die Behörden am Heimatort sind im internationalen Kontext zuständig, wenn der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland war, der ausländische Staat sich nicht um den Nachlass kümmert oder der Erblasser mit letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag für die Nachlassabwicklung die Zuständigkeit der Schweiz vorgesehen hat ([Art. 87 IPRG](#)).

Innerhalb des Kantons ist:

- der Gerichtspräsident bzw. die Gerichtspräsidentin für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen (Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen, Anordnung Sicherungsinventar, öffentliches Inventar, Ausschlagung, Anordnung konkursamtliche Liquidation etc.) zuständig ([§ 66 Abs. 3 EG ZGB](#)),
- der Gemeinderat für Meldungen für von Amtes wegen zu treffende Massnahmen, die Aufnahme von Inventaren, das Erstellen von Erbenverzeichnissen etc. zuständig ([§ 68 Abs. 1 EG ZGB](#)).

Im Übrigen sind im Kanton Aargau primär die Erben oder der Willensvollstrecker (und nicht die Behörden) dafür verantwortlich, dass der Erbgang abgewickelt wird.

2. Sicherungsmassregeln ([Art. 551 ff. ZGB](#))

Das Erbrecht sieht diverse Sicherungsmassregeln vor, die *auf Antrag eines Erben* oder bei schutzwürdigen Interessen *von Amtes wegen* angeordnet werden können (Art. 551 Abs. 1 ZGB). Es bestehen keine gesetzlichen Fristen. Sicherungsmassregeln sollen aber möglichst rasch beantragt werden.

2.1. Siegelung ([Art. 552 ZGB](#))

Die Siegelung schützt die Erbschaft vor tatsächlicher Veränderung. Sie wird vorgenommen, indem an bzw. auf den betroffenen Erbschaftswerten ein amtliches Siegel angebracht wird. Vorausgesetzt ist die Gefährdung der Erbschaftswerte.

Es ist ein Protokoll darüber zu erstellen. Behauptete Rechte von Drittpersonen sind im Siegelungsprotokoll zu vermerken. Erben und Dritte haben eine Auskunftspflicht analog dem Sicherungsinventar.

Andere Massnahmen (wie zum Beispiel Gegenstände einschliessen, Schlüssel verwahren etc.) erfüllen häufig den gleichen Zweck wie eine Siegelung.

Wer ein solch amtliches Siegel bricht, macht sich gemäss Art. 290 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe strafbar.

2.2. Sicherungsinventar ([Art. 553 ZGB](#))

Das Sicherungsinventar stellt den Bestand des Nachlasses im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs fest. Im Gegensatz zum öffentlichen Inventar hat das Sicherungsinventar keine bindende Wirkung und ist insbesondere keine Berechnungsgrundlage für die Erbteilung. Das Sicherungsinventar kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Das Sicherungsinventar wird angeordnet, wenn

- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB),
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB),
- einer der Erben oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde es verlangt (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),
- ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder zu stellen ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB),
- die Verfügung von Todes wegen des Erblassers eine Nacherbeneinsetzung vorsieht (Art. 490 Abs. 1 ZGB).

Verfahrensablauf

Die Gemeinde meldet dem Gerichtspräsidium, wenn sie von Gründen für ein Sicherungsinventar Kenntnis hat (§ 68 Abs. 1 lit. a EG ZGB). Das Gerichtspräsidium ordnet das Sicherungsinventar mittels Verfügung an. Die Gemeinde nimmt das Sicherungsinventar auf (§ 68 Abs. 1 lit. b EG ZGB). Reicht die Frist nicht aus, ist eine Fristerstreckung zu beantragen. Liegt das Inventar vor, ist es samt Beilagen dem

Gericht zur Genehmigung einzureichen. Das Gericht beendet das Verfahren mit einem Endentscheid (Genehmigung).

Fristenlauf (Ausschlagungsfrist)

Wurde das Sicherungsinventar *während* der Ausschlagungsfrist angeordnet, wird die Ausschlagungsfrist unterbrochen. Die 3-monatige Ausschlagungsfrist beginnt für alle Erben mit Abschluss des Inventars neu zu laufen (Art. 568 ZGB). War die Ausschlagungsfrist im Zeitpunkt der Inventaraufnahme bereits abgelaufen, bleibt es dabei.

Inventaraufnahme

Die Suche nach Vermögenswerten muss verhältnismässig sein. Bei Dritten oder im Ausland soll nur nachgeforscht werden, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass dort mit gewisser Wahrscheinlichkeit Nachlassvermögen gefunden werden kann. Erben und Dritte haben gegenüber der Inventurbehörde eine Auskunftspflicht (Art. 581 Abs. 2 ZGB analog). Erben sind spontan auskunftspflichtig, Dritte nur auf Aufforderung hin. Es sind die Vermögenswerte des Erblassers zum Todeszeitpunkt zu inventarisieren.

Kosten

Für die Sicherungsgebühr gilt § 7 des Gemeindegebührendekrets vom 28. Oktober 1975 (GGebD; SAR 661.710) und für die Gerichtskosten § 12 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 (GebührD; SAR 662.110). Die Kosten fallen zu Lasten des Nachlasses an.

2.3. Erbschaftsverwaltung, evtl. verbunden mit einem Erbenruf ([Art. 554 f. ZGB](#))

Erbschaftsverwaltung

Die Erbschaftsverwaltung sichert den Bestand des Nachlasses. Sie umfasst regelmässig den ganzen Nachlass. Die Erben haben in dieser Zeit keine Befugnisse.

Die Erbschaftsverwaltung wird nur angeordnet, wenn:

- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern (Art. 554 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB),
- wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachweisen kann oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist (Art. 554 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB),
- wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind (Art. 554 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),
- wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht (Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).

Erbenruf

Der Erbenruf erfolgt immer zusammen mit der Erbschaftsverwaltung. Die Publikationsfrist dauert grundsätzlich 1 Jahr. Sie kann verlängert oder neu angesetzt werden. Die Nichteinhaltung der Frist hat keinen Rechtsverlust zur Folge.

Die Ermittlung der im Zivilstandsregister ausgewiesenen Nachkommen hat jedoch Vorrang vor einem Erbenruf.

Verfahrensablauf

Die Gemeinde meldet dem Gerichtspräsidium, wenn sie von Gründen für eine Erbschaftsverwaltung evtl. inkl. Erbenruf Kenntnis hat (§ 68 Abs. 1 lit. a EG ZGB). Das Gerichtspräsidium ordnet die Erbschaftsverwaltung samt Erbenruf an und ernennt einen Erbschaftsverwalter. Am Schluss ist die Erbschaftsverwaltung durch die ernennende Instanz wieder aufzuheben.

Kosten

Für die Gerichtskosten gilt § 14 des Verfahrenskostendekrets vom 24. November 1987 (VKD; SAR 221.150). Die Kosten fallen zu Lasten des Nachlasses an. Der Erbschaftsverwalter kann eine Entschädigung beanspruchen.

2.4. Eröffnung der letztwilligen Verfügung ([Art. 556 – 559 ZGB](#))

Die Eröffnung aller letztwilligen Verfügungen erfolgt durch das Gerichtspräsidium. Soweit sie nicht bereits beim Bezirksgericht hinterlegt sind, sind sie vorgängig einzuliefern.

2.5. Ernennung Erbenvertreter ([Art. 602 Abs. 3 ZGB](#))

Wenn die Erbengemeinschaft nicht im Stande ist, innert nützlicher Frist notwendige Entscheide zu treffen und (im Aussenverhältnis) zu handeln, so dass die Substanz oder die Erträge der Erbschaft gefährdet sind, kann die zuständige Behörde bis zur Teilung eine Vertretung bestellen. Die Einsetzung eines Erbenvertreter ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Willensvollstrecker (Art. 518 ZGB) oder ein Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) bestellt wurde.

Verfahrensablauf

Eine Erbenvertretung wird auf Antrag eines Miterben bestellt. Als Erbenvertreter kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person eingesetzt werden. Es können Vorschläge gemacht werden. Die Behörde ist daran nicht gebunden. Das Gericht trifft einen Entscheid.

Anwendungsfälle

Abwesenheit von Erben, Unfähigkeit der Erben die Erbschaft zu verwalten, heillose Zerstrittenheit (Einstimmigkeit kann nicht erreicht werden). Bei blossen Meinungsverschiedenheiten (insb. bei Nebenpunkten) sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Kosten

Für die Gerichtskosten gilt § 12 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 (Gebühd; SAR 662.110). Die Kosten fallen zu Lasten des Nachlasses an.

3. Öffentliches Inventar ([Art. 580 bis Art. 592 ZGB](#))

Sind die Vermögensverhältnisse des Erblassers für die Erben schwer überblickbar und ist unklar, ob die Erbschaft überschuldet ist, können die Erben innert Monatsfrist ein öffentliches Inventar beantragen. Das Inventar weist bekannt gewordene mögliche Aktiven aus und legt andererseits die oberste Grenze der Passiven fest, soweit diese nicht ohne Aufnahme ins Inventar übergehen.

Verfahrensablauf

Ein öffentliches Inventar wird nur auf Antrag hin angeordnet. *Antragsberechtigt* sind gesetzliche und eingesetzte Erben, welche die Erbschaft noch ausschlagen oder annehmen können. Nicht antragsberechtigt ist der Willensvollstrecker.

Die *Antragsfrist* (binnen eines Monats) beginnt:

- für die gesetzlichen Erben mit Kenntnis des Todes,
- bei den eingesetzten Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung.

Diese Monatsfrist ist nicht erstreckbar. Der Antrag muss nicht begründet werden. Das Begehren eines Erben wirkt auch für alle übrigen Erben.

Das Gerichtspräsidium ordnet mittels Verfügung ein öffentliches Inventar an, ersucht die Gemeinde um Inventaraufnahme und setzt die Frist für den Rechnungsruf an.

Inventaraufnahme

Aufgrund des Informationscharakters des öffentlichen Inventars sind möglichst alle Faktoren zu erfassen. Die Inventarisierung der Aktiven und Passiven erfolgt ohne verbindliche rechtliche Prüfung der entsprechenden Rechte und Pflichten und hat keinen Einfluss auf den Bestand.

- **Aktiven**
Alle Objekte, bei denen sich aus dem Besitz eine Eigentumsvermutung ableiten lässt oder die gemäss den öffentlichen Registern (insb. Grundbuch) im Eigentum des Erblassers stehen.
- **Passiven**
Sämtliche bekannt gewordenen Verbindlichkeiten. Bei Zweifeln über die Rechtsbeständigkeit ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. Es ist Sache der Erben während der Auflagefrist ergänzende Abklärungen zu treffen.

Die Informationen für das öffentliche Inventar werden gestützt auf (1) die Auskunftspflichten, (2) den Rechnungsruf oder (3) von Amtes wegen gesammelt.

(1) Auskunftspflichten

Dritte haben auf eine präzise Anfrage hin Auskunft zu erteilen. Angefragte können sich nicht auf eine gesetzliche oder mit dem Erblasser vereinbarte Schweigepflicht berufen (Art. 581 Abs. 2 ZGB).

Erben sind verpflichtet, die Inventarisierung der Ansprüche aller bekannten Gläubiger zu erleichtern. Sie sind aber nicht verpflichtet nach noch nicht bekannten Schulden des Erblassers zu forschen (Art. 581 Abs. 3 ZGB).

(2) Rechnungsruf (Art. 582 ZGB)

Der Rechnungsruf richtet sich an die Gläubiger und Schuldner des Erblassers. Die Nichtanmeldung von Forderungen kann zum Verlust der Erbenhaftung führen.

Anzumelden sind fällige Forderungen, vorbehaltende Haftungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Gewährleistungsansprüche. Dem Gläubiger ist eine Anmeldung zu empfehlen, auch wenn er mit einer Aufnahme von Amtes wegen oder auf einen Übergang auf die Erben ohne Inventarisierung rechnet.

Der Rechnungsruf wird grundsätzlich einmalig im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert. Publizierende Behörden im Amtsblatt sind die Bezirksgerichte. Die Frist beträgt mindestens einen Monat. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der ersten Publikation.

Ansprüche und Forderungen sind bei der Gemeinde einzugeben. Es ist sinnvoll die Anmeldung mit einem Eingangsstempel zu versehen, damit die Rechtzeitigkeit nachvollzogen werden kann und die angemeldete Forderung bzw. den Anspruch sogleich zu nummerieren.

Für die Anmeldung bestehen keine Formvorschriften. Ansprüche und Forderungen sind grundsätzlich zu beziffern.

Folgen der Nichtanmeldung / Verspäteten Anmeldung:

- Die Aktiven gehen auch ohne Aufnahme im öffentlichen Inventar auf die annehmenden Erben über. Eine unterbliebene Anmeldung hat damit keine Konsequenzen.
- Bei den Passiven gehen grundsätzlich nur die im Inventar aufgeführten Schulden auf die *unter öffentlichem Inventar annehmenden Erben* (vgl. nachstehend) über.

(3) Von Amtes wegen (Art. 583 ZGB)

Im Rahmen des Zumutbaren sind alle zugänglichen sachdienlichen Informationen aus den öffentlichen Büchern oder aus den Papieren des Erblassers über den Vermögensstand des Erblassers zu berücksichtigen (Aktiven und Passiven).

- **Öffentliche Bücher**
z.B. Grundbuch, Eigentumsvorbehaltsregister, Akten des Betreibungsamtes über laufende Betreibungen

- **Papiere des Erblassers**
Alle Unterlagen des Erblassers, die für seinen Vermögensstand von Bedeutung sind (Geschäftsbücher, Buchhaltungen, Bankauszüge, Verträge, elektronische Datenträger). Unterlagen, die sich nicht direkt an den Erblasser richten, gehören nicht dazu.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, aktiv in den Papieren des Erblassers nach Hinweisen für Gläubigerforderungen zu suchen.

Den von Amtes wegen ins öffentliche Inventar aufgenommenen Gläubigern und Schuldnern ist die Aufnahme anzuzeigen, damit sie die korrekte Eintragung im Inventar überprüfen können.

Genehmigung des Inventars und Auflagefrist (Art. 584 ZGB)

Das Inventar wird dem Gerichtspräsidium in der erforderlichen Anzahl samt Beilagen (einfach) zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Das Gericht legt den Beteiligten das Inventar während mindestens eines Monats zur Einsicht auf. Es besteht die Möglichkeit die Korrektur von Inventareinträgen und Schätzungen zu beantragen. Gläubiger des Erblassers haben nur das Recht auf Einsicht in ihre eigene Forderung.

Erklärung der Erben (Art. 587 f. ZGB)

Nach Abschluss des Inventars fordert das Gerichtspräsidium jeden Erben mittels Verfügung auf, sich innert Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu äussern. Eine Fristverlängerung ist möglich, sofern sie rechtzeitig beantragt und kurz begründet wird.

Das Gesetz sieht folgende Erklärungsmöglichkeiten vor (Art. 588 Abs. 1 ZGB):

- Ausschlagung (Art. 566 Abs. 1 ZGB)
- vorbehaltlose Annahme
- Annahme unter öffentlichem Inventar (Art. 589 f. ZGB)
- Amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB)

Stillschweigen gilt als Annahme unter öffentlichem Inventar, selbst wenn eine Überschuldung ausgewiesen wird (Art. 588 Abs. 2 ZGB).

Vorbehaltlose Annahme

Bei einer vorbehaltlosen Annahme nimmt der Erbe die Erbschaft mit sämtlichen Schulden (auch solche die verspätet angemeldet oder erst später zum Vorschein kommen) an.

Annahme unter öffentlichem Inventar (Art. 589 f. ZGB)

Bei einer Annahme unter öffentlichem Inventar werden die Nachlassaktiven uneingeschränkt übernommen, während dies für die Passiven nur gilt, soweit sie rechtzeitig innerhalb des Rechnungsrufs angemeldet wurden und im öffentlichen Inventar aufgeführt sind.

Für alle nicht im Inventar aufgeführten obligatorischen Ansprüche gibt es ein Haftungsausschluss. Vorbehalten sind Rechte und Pflichten, die unabhängig vom Inventar auf die Erben übergehen.

Das öffentliche Recht regelt selber, inwieweit öffentlich-rechtliche Forderungen auf die Erben übergehen (z.B. weitergehende Haftung bei den Steuern).

Kosten

Für die Gerichtskosten gilt § 12 des Gebührendekret vom 19. September 2023 (GebührD; SAR 662.110). Die Kosten fallen zu Lasten des Nachlasses an.

4. Ausschlagung ([Art. 566 ZGB](#))

Ausschlagungserklärung

Die Ausschlagung ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges und bedingungsfeindliches Gestaltungsrecht. Die einmal erklärte Ausschlagung ist unwiderruflich und kann nicht wieder zurückgezogen werden. Eine ausdrückliche oder konkludente Annahme schliesst die Ausschlagung ebenfalls aus. Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe ist berechtigt die Ausschlagung zu erklären.

Ausschlagungsvermutung bei überschuldeter Erbschaft (Art. 566 Abs. 2 ZGB)

Die Ausschlagung ist zu vermuten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Todeszeitpunkt amtlich festgestellt (z.B. mit Verlustscheinen) oder offenkundig ist.

Aber: Das Gericht wird nicht von sich aus tätig. Grundsätzlich ist es sicherer rechtzeitig die Ausschlagung zu erklären und nicht auf eine allfällige Ausschlagungsvermutung bei einer überschuldeten Erbschaft zu vertrauen.

Fristenlauf

Die Frist für die Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 567 ZGB). Eine Fristverlängerung ist möglich, sofern sie rechtzeitig beantragt und kurz begründet wird. Sie beginnt (1) für die gesetzlichen Erben mit Kenntnis des Todes, (2) bei den eingesetzten Erben mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung.

Wurde ein Inventar aufgenommen, beginnt die Frist für alle Erben mit dem Tag, an dem die Behörde ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat. Zu den unterschiedlichen Fristen beim Sicherungsinventar und öffentlichen Inventar vgl. die vorstehenden Ausführungen.

Verwirkung der Ausschlagungsfrist (Art. 571 ZGB)

Die Erbschaft wird angenommen, wenn:

- ausdrücklich die Annahme erklärt wird,
- innert Frist keine Ausschlagung erklärt wird,
- ein Erbe sich in die Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen hat.

Ausschlagung eines Miterben (Art. 572 ZGB)

Schlägt nur ein (und nicht alle) Miterben aus, vererbt sich sein Anteil, wie wenn er vorverstorben wäre. Das heisst, die Erben des ausschlagenden Erben müssen sich ebenfalls zur Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft äussern, wobei die Frist beginnt, sobald die nachberufenen Erben von ihrer Erbenstellung Kenntnis erhalten haben.

5. Konkursamtliche Nachlassliquidation ([Art. 573 ZGB](#))

Haben alle nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen, wird sie konkursamtlich liquidiert. Besteht nach der konkursamtlichen Liquidation ein Aktivenüberschuss, geht dieser an die ausschlagenden Erben zurück.